

# RS Vwgh 2020/10/22 Ra 2020/01/0338

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z1 idF 2013/I/033

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §32 Abs1 Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/22/0076 E 9. August 2018 RS 1

## Stammrechtssatz

Das "Erschleichen" eines Bescheides/Erkenntnisses liegt vor, wenn dieser/s in einer Art zustande kam, dass bei der Behörde bzw. dem VwG von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese Angaben dann der Entscheidung zugrunde gelegt wurden, sofern die Behörde bzw. das VwG auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr bzw. ihm nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Erhebungen durchzuführen (vgl. VwGH 8.6.2006, 2004/01/0470).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020010338.L03

## Im RIS seit

15.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)